

Verordnung über die Festlegung der Leistungsprämie

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 13. November 2019 gemäß § 64 Abs. 8 Gemeindeangestelltengesetzes 2005 (GAG 2005), LGBI.Nr. 19/2005, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

- 1) Abweichend von § 64 Abs. 1 bis 7 GAG 2005 erhalten alle Gemeindeangestellten im Sinne des § 1 Abs. 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruchs auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5 % des Monatsbezuges nach § 56 Abs. 2 GAG 2005, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie. Der Anspruch entsteht mit dem auf das erste Halbjahr seit Beginn des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten.
- 2) Wurde der Arbeitserfolg mit nicht aufgewiesen im Sinne des § 63 Abs. 1 GAG festgestellt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem auf die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs. 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeitserfolg als aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten feststellt, folgenden Kalendermonats zu.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

K. Wutschitz, Bürgermeister

An der Amtstafel angeschlagen am 14.11.2019 abgenommen am 17.12.2019